

Kurztitel

Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen, Urkundenwesen (Polen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 79/1974

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

20.02.1974

Text

**Zweiter Abschnitt
RECHTLICHER VERKEHR**

Artikel 5

Umfang des rechtlichen Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten haben auf Ersuchen in Zivilprozeßsachen einschließlich Exekutionssachen und in Außerstreitsachen einander Rechtshilfe zu leisten und Zustellungen durchzuführen.